§ 51 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik

(1) [1]Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und nach Maßgabe von § 42 mündlich durchgeführt. [2]Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Betriebssysteme: Bearbeitungszeit 110 Minuten,
2. Netzwerktechnik: Bearbeitungszeit 110 Minuten,
3. Computersysteme: Bearbeitungszeit 110 Minuten,
4. Anwendungsentwicklung: Bearbeitungszeit 150 Minuten.

[3]Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten und des Faches nach Satz 2 Nr. 4 mit einer Dauer von 150 Minuten.

(2) [1]Die zuständige Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. [2]Für verschiedene Schulen eines Regierungsbezirks können ganz oder teilweise inhaltlich unterschiedliche Aufgaben gestellt werden, wenn sie gleichwertig sind. [3]Die Aufgaben für die praktische Ausbildung stellt der Unterausschuss. [4]§ 40 ist nicht anwendbar.

(3) [1]Für die Bildung der Prüfungsnote nach § 44 Abs. 1 Satz 2 werden in den Fächern, in denen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 sowohl schriftlich als auch praktisch geprüft wird, beide Noten gleich gewichtet. [2]Bei einem Durchschnitt von n,5 wird auf die bessere Note abgerundet. [3]Im Falle einer mündlichen Prüfung nach § 42 zählt die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Note zweifach, das Ergebnis der mündlichen Prüfung einfach.

(4) [1]Abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 bis 4 hat die Abschlussprüfung nicht bestanden, wer folgende Gesamtnoten erzielt hat:

1. in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5.

[2]Das Fach Sport bleibt hierbei unberücksichtigt. [3]Für den Notenausgleich gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.